

# **Richtlinien für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Referat Jugend des LAV-MV e. V.**

**Für die Förderungen der Jugendarbeit im Landesanglerverband MV gelten folgende Richtlinien:**

## **Allgemeine Grundsätze**

Folgende Bereiche der Jugendarbeit sind förderfähig:

- Durchführung und Ausrichtung von Angelveranstaltungen mit überregionalen Charakter.
- Durchführung von Projekten auf dem Gebiet des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes.
- Durchführung von Projekten der außerschulischen Bildungsarbeit.
- Maßnahmen zur Schulung von Jugendgruppenleitern.
- Maßnahmen der überregionalen Jugendbegegnung.
- Durchführung von Veranstaltung von Jugenderholungsmaßnahmen (mehrtägige Angelcamps o. ä.).
- Anschaffung von Materialien für die Jugendarbeit im Verein.

## **Grundbedingungen für die Förderung**

- Der Jugendausschuss fördert pro Jahr, pro Verein eine Veranstaltung im Bereich Jugend.
- Alle bewilligten Mittel sind zweckgebunden und dürfen nur für den im Bewilligungszeitraum angegebenen Zweck verwendet werden. Der Nachweis hat gegenüber des Jugendausschusses zu erfolgen.
- Anträge auf die Gewährung von Zuschüssen sind rechtzeitig (für die Planung des Haushaltes der Jugend), spätestens bis zum 15. Oktober des Vorjahres der geplanten Maßnahme beim Jugendausschuss einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Über die Vergabe von Mitteln entscheidet der Jugendausschuss im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- Der Jugendausschuss gewährt Zuschüsse von max. 1/3 der Gesamtsumme, höchstens jedoch 300,00 €.

- Der Jugendausschuss kann in Ausnahmefällen und für Großveranstaltungen finanzielle Zuschüsse in Höhe der Hälfte der Gesamtsumme gewähren.
- Der Jugendausschuss gewährt zur bewilligten Veranstaltung einen Vorschuss in Höhe der Hälfte des beantragten Zuschusses (max. 150,00 €).
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist dem Jugendausschuss anhand von Originalbelegen in Höhe des finanziellen Zuschusses bis spätestens 3 Wochen nach Beendigung der Maßnahme nachzuweisen. Nichtvorlage oder verspätete Vorlage der Originalbelege kann zu einer Rückforderung des Vorschusses führen. Ist die ordnungsgemäße Verwendung nachgewiesen, so wird der Restbetrag sofort zur Zahlung angewiesen.
- Zuwendungen werden nur an dem LAV MV e. V. angehörende Vereine gewährt.
- Fördermittel werden nur gewährt, wenn der Antragstellereine angemessene Eigenleistung (mindestens 1/3 der Gesamtsumme) erbringt. Es wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller ebenfalls eine Förderung bei dem örtliche Kreisjugendamt, der Stadt, der Gemeinde oder dem KAV, GAV bzw. RAV beantragt hat. Diese sollte ebenfalls 1/3 der Gesamtsumme betragen.

### **Nicht gefördert werden:**

- Maßnahmen, die den Charakter von vereinsinternen reinen Angelfahrten haben.
- Fahrkosten einzelner Jugendgruppen zur Teilnahme an Veranstaltungen des LAV MV e. V.. Diese sind vom Verein bzw. RAV, GAV oder KAV zu tragen.

### **Beantragung der Zuwendung**

- Die Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn ein vollständig ausgefüllter Antrag abgegeben und über den KAV, GAV bzw. RAV geleitet wurde. Der Antrag ist zu finden auf der Internetseite des LAV MV e. V. unter der Rubrik Jugend.
- Dem Antrag ist eine kurze inhaltliche Beschreibung der Maßnahme beizufügen, welche einen zeitlichen Ablaufplan enthalten sollte (Art und Dauer der Maßnahme).
- Der Antrag sollte spätestens bis zum 15. Oktober des Vorjahres vor der geplanten Maßnahme beim Jugendausschuss oder der Geschäftsstelle des LAV MV e. V. eingereicht werden.
- Unvollständige Anträge werden nicht berücksichtigt.